

ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

2. Für jeden Staat, der das Abkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, nachdem zwei Staaten es ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt es am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 8

1. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen.
2. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär wirksam.

#### Artikel 9

1. Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieses Abkommens ohne Ratifikationsvorbehalt, bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen erklären, daß dieses Abkommen für alle oder für einen Teil der Gebiete gelten soll, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Das Abkommen wird für das Gebiet oder die Gebiete, die in der Mitteilung genannt sind, am sechzigsten Tag nach Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär oder, falls das Abkommen noch nicht in Kraft getreten ist, mit seinem Inkrafttreten wirksam.
2. Jeder Staat, der nach Absatz 1 dieses Artikels erklärt hat, daß dieses Abkommen auf ein Gebiet Anwendung findet, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt, kann das Abkommen gesondert in bezug auf dieses Gebiet gemäß Artikel 8 kündigen.

#### Artikel 10

1. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien geregelt.
2. Jede Meinungsverschiedenheit, die nicht durch Verhandlungen geregelt werden kann, wird auf Antrag einer der streitenden Vertragsparteien einem Schiedsverfahren unterworfen und demgemäß einem Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern unterbreitet, die von den streitenden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen ausgewählt werden. Einigen sich innerhalb von drei Monaten seit dem Tag des Antrages auf Schiedsverfahren die streitenden Parteien nicht über die Wahl eines Schiedsrichters oder der Schiedsrichter, so kann jede dieser Parteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen einzigen Schiedsrichter zu ernennen, dem der Streitfall zur Entscheidung überwiesen wird.
3. Die Entscheidung des gemäß Absatz 2 dieses Artikels bestellten Schiedsrichters bzw. der bestellten Schiedsrichter ist für die streitenden Vertragsparteien bindend.

#### Artikel 11

1. Jede Vertragspartei kann bei Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt zu diesem Abkommen erklären, daß sie sich durch Artikel 10 nicht gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsparteien sind gegenüber einer Vertragspartei, die einen solchen Vorbehalt gemacht hat, nicht durch Artikel 10 gebunden.
2. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 dieses Artikels gemacht hat, kann diesen jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückziehen.
3. Andere Vorbehalte zu diesem Abkommen oder den Vorschriften im Anhang dazu sind nicht zulässig, jedoch kann jede Vertragspartei gemäß Artikel 1 erklären, daß sie von der Anwendung einiger oder aller Bestimmungen der Vorschriften absieht, i

#### Artikel 12

Für das Verfahren zur Änderung der Vorschriften im Anhang zu diesem Abkommen gelten folgende Bestimmungen:

1. Jede Vertragspartei, die eine Vorschrift anwendet, kann eine oder mehrere Änderungen dieser Vorschrift vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsentwurfs ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der ihn den anderen Vertragsparteien mitteilt. Die Änderung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Mitteilung eine der Vertragsparteien, die die Vorschrift anwendet, Einwände erhebt; wird ein Einwand erhoben, so ist die Änderung als abgelehnt anzusehen. Gilt die Änderung als angenommen, so tritt sie nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Monaten in Kraft.
2. Ist in der Zeit zwischen der Mitteilung des Änderungsentwurfs durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Inkrafttreten der Änderung ein Staat Vertragspartei geworden, so tritt die betreffende Bestimmung für diese Partei erst zwei Monate nach der offiziellen Annahme der Änderung durch sie in Kraft oder zwei Monate nach Ablauf einer dreimonatigen Frist seit Mitteilung des Änderungsentwurfs durch den Generalsekretär an die Partei.

#### Artikel 13

Für das Verfahren zur Änderung des Abkommens selbst gelten folgende Bestimmungen:

1. Jede Vertragspartei kann eine oder mehrere Änderungen dieses Abkommens vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsentwurfs ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der ihn allen Vertragsparteien mitteilt und den anderen gemäß Artikel 6 Absatz 1 in Betracht kommenden Staaten zur Kenntnis bringt.
2. Jeder gemäß Absatz 1 mitgeteilte Änderungsentwurf gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt der Mitteilung durch den Generalsekretär keine Vertragspartei Einwände erhebt.
3. Der Generalsekretär teilt möglichst bald allen Vertragsparteien mit, ob ein Einwand gegen den Änderungsentwurf erhoben worden ist. Wird ein Einwand gegen den Änderungsentwurf vorgebracht, so ist dieser als abgelehnt anzusehen und ohne jede Wirkung. Andernfalls tritt er für alle Vertragsparteien drei Monate nach Ablauf der im Absatz 2 vorgesehenen Frist von sechs Monaten in Kraft.

#### Artikel 14

Außer den in den Artikeln 1, 12 und 13 dieses Abkommens vorgesehenen Mitteilungen gibt der Generalsekretär der Vereinten Nationen den gemäß Artikel 6 Absatz 1 in Betracht kommenden Staaten sowie den Staaten, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Vertragsparteien geworden sind, folgendes bekannt:

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und den Beitritt nach Artikel 6,
- b) die Zeitpunkte, zu denen dieses Abkommen nach Artikel 7 in Kraft tritt,
- c) die Kündigungen nach Artikel 8,
- d) die Mitteilungen nach Artikel 9,
- e) die Erklärungen und Mitteilungen nach Artikel 11 Absatz 1 und 2,
- f) das Inkrafttreten jeder Änderung nach Artikel 12 Absatz 1 und 2,
- g) das Inkrafttreten jeder Änderung nach Artikel 13 Absatz 3.

#### Artikel 15

Nach dem 30. Juni 1958 wird das Original dieses Abkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 in Betracht kommenden Staaten beglaubigte Kopien davon zustellt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf, am zwanzigsten März neunzehnhundertachtundfünfzig, in einfacher Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen verbindlich ist.